(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment
Nr. 1/ 2569
Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung bestehender Produktionsstandorte
---

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 8/2565 vom 8. Dezember 2022 betreffend der Maßnahmen und Kriterien zur Investitionsförderung, mit dem Ziel, große bestehende Investoren dazu zu motivieren, Thailand weiterhin als Produktionsstandort zu wählen und eine kontinuierliche Expansion ihrer Investitionen zu fördern, erlässt das Board of Investment kraft der Abschnitte 16, 31, 31/1 und 35 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977) und dessen Änderungen die folgende Bekanntmachung:

1. Alle Provinzen werden als Investitionsförderzonen festgelegt.

2. Der Antragsteller muss ein bereits geförderter Investor sein, der innerhalb derselben juristischen Person in den letzten 15 Jahren (zwischen 2011–2025 für Anträge im Jahr 2026 und zwischen 2012–2026 für Anträge im Jahr 2027) mindestens drei geförderte Projekte erhalten hat. Das kumulierte genehmigte Investitionsvolumen dieser Projekte muss mindestens 10 Milliarden Baht betragen, wobei Grundstückskosten und Betriebskapital nicht berücksichtigt werden.

3. Es wird festgelegt, dass für Erweiterungsprojekte mit einem Investitionsvolumen von mindestens 500 Millionen Baht (ohne Grundstückskosten und Betriebskapital) zusätzliche Rechte und Vergünstigungen über die regulären Kriterien hinaus gewährt werden, mit Ausnahme von Geschäftstätigkeiten, die aufgrund spezifischer Maßnahmen nicht für solche Rechte und Vergünstigungen gemäß den vom BOI festgelegten Bestimmungen wie folgt berechtigt sind:

3.1 Es wird eine zusätzliche Befreiung von der Körperschaftsteuer für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt, jedoch insgesamt nicht mehr als 13 Jahre für Tätigkeiten der Gruppe A1+.

3.2 Es wird eine Ermäßigung der Körperschaftsteuer auf den aus der Investition erzielten Nettogewinn in Höhe von 50 Prozent des regulären Satzes für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt, gerechnet ab dem Ende des Zeitraums der Körperschaftsteuerbefreiung, für Tätigkeiten der Gruppen A1 und A2.

3.3 Es wird eine zusätzliche Befreiung von der Körperschaftsteuer für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt, jedoch insgesamt nicht mehr als acht Jahre für Tätigkeiten der Gruppen A3, A4 und B.

4. Falls ein Projekt insgesamt eine Körperschaftsteuerbefreiung von mehr als acht Jahren erhält, wird keine zusätzliche Körperschaftsteuerermäßigung gemäß des Abschnitts 35(1) gewährt.

5. Projekte, die im Rahmen dieser Maßnahme zusätzliche Rechte und Vergünstigungen erhalten haben, sind nicht berechtigt, zusätzliche Vergünstigungen im Rahmen anderer Investitionsfördermaßnahmen zur Ankurbelung und wirtschaftlichen Erholung zu beantragen.

6. Diese Maßnahme gilt für Projekte, deren Anträge auf Investitionsförderung zwischen dem ersten Arbeitstag des Jahres 2026 und dem letzten Arbeitstag des Jahres 2027 eingereicht werden.

Bekannt gegeben am 15. Januar 2026.

(Mr. Ekniti Nitithanprapas)
Vizepremierminister,
Vorstandvorsitzender des Board of Investment